

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:
 - a) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,00 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.403,00 Euro.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe a, 3 Buchstabe b und 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.